

Widmung

Die Gemeinde Schiffweiler widmet gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schiffweiler vom 24.04.2019 als Träger der Straßenbaulast gemäß § 6 des Saarländischen Straßengesetzes (SaarlStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 – Amtsblatt des Saarlandes Seite 969 vom 24.11.1977 – zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 8 Verwaltungsstrukturreform-Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393)

die Flurstücke in der Gemarkung Heiligenwald, Flur 1, Nr. 40/295, 40/292, 6/2, 7/1 und 1/2 sowie Flur 2, Nr. 10/5, 10/8, 18/4, 18/6, 81/2, 143/10 und 143/17 (Straßenflächen im Bereich des Reitsportzentrums in Heiligenwald)

im Rahmen der jeweils geltenden Straßenverkehrsvorschriften, innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen, dem Gebrauch durch Jedermann als öffentliche Verkehrsfläche (Gemeindestraße). Die Fläche ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.

Die nunmehr gewidmete Verkehrsfläche erhält den Straßennamen

„Am Reitsportzentrum“

Gründe:

Die vorgenannte Fläche wurde als öffentliche Verkehrsfläche ausgebaut.

Die Widmung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung des Straßennamens wird mit Aufstellung des Straßennamensschildes wirksam.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Bau- und Umweltamt der Gemeinde Schiffweiler, Rathausstraße 7, Zimmer 1, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats – vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet – Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bau- und Umweltamt der Gemeinde Schiffweiler, 66578 Schiffweiler, Rathausstraße 7 –11, einzulegen. Der Widerspruch kann auch beim Landrat des Landkreises Neunkirchen – Kreisrechtsausschuss -, 66564 Ottweiler, Wilhelm- Heinrich- Straße 36, eingelegt werden.

Markus Fuchs
Bürgermeister

